

RS Vwgh 1985/7/2 82/14/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §9;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Wird die Notwendigkeit der Vorsteuerberichtigung erst durch das Insolvenzverfahren ausgelöst, dann kann die belangte Behörde nicht davon ausgehen, daß den Bf bereits seinerzeit eine Pflicht zur Berichtigung getroffen habe. Vielmehr ist es in einem solchen Fall Aufgabe des Masseverwalters, die Vorsteuerberichtigungen vorzunehmen und die daraus resultierenden Umsatzsteuer-Nachzahlungen aus allenfalls noch vorhandenen Mitteln der GmbH zu entrichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1982140309.X02

Im RIS seit

02.07.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>